



Sitzungsvorlage

B 2022/011/5317
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Auskunft erteilt Frau Heike Beckstedde
Telefon 02522 / 72-218
E-Mail heike.beckstedde@oelde.de

Mögliche Straßenumbenennungen im Kontext des Missbrauchsskandals in der kath. Kirche

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat	Entscheidung	24.10.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, die Heinrich-Tenhumberg-Straße, Joseph-Höffner-Straße und Michael-Keller-Straße umzubenennen.

Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu ein Verfahren zu erarbeiten.

1. Studie des Bistums Münster

Am 13. Juni 2022 veröffentlichten Dr. Bernhard Frings und Prof. Dr. Thomas Großbölting mit weiteren Wissenschaftler*innen die Ergebnisse ihrer mehr als zweijährigen Forschungsarbeit zum sexuellen Missbrauch im Bistum Münster in der Zeit von 1945 bis in die jüngere Vergangenheit. Die Initiative zur Untersuchung ging vom Bistum Münster aus.

Für das Gutachten wurden vorhandene Bistumsakten ausgewertet und ausführliche Interviews mit 60 Betroffenen geführt. Auf dieser Basis konnten die Voraussetzungen und Bedingungen ermittelt werden, in denen Missbrauch durch Amtsträger ermöglicht und begünstigt wurde.

Erste deutliche Hinweise auf Gespräche mit Betroffenen konnten die Wissenschaftler ab der 1970er Jahre feststellen. Diese hatten die Zielsetzung, die Betroffenen und deren Familien zum Schweigen zu verpflichten und einen öffentlichen Skandal abzuwenden.

Die Studie gelangt zudem zu der Feststellung, dass insbesondere Kinder aus vulnerablen Gruppen (Waisenkinder, Flüchtlingskinder) sowie Kinder mit enger kirchlicher Bindung dem Missbrauch von Verantwortungsträgern der katholischen Kirche ausgesetzt waren.

Zitat aus dem Gutachten:

„Die Personalverantwortlichen – also die Bischöfe und Weihbischöfe, Generalvikare und Personalchefs – waren Schlüsselakteure im Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bistum Münster. Sie begleiteten die Ausbildung der Priester, entschieden später über ihre Einsatzbereiche und Eignungen – und sie wurden auch häufig über Missbrauchstaten durch Priester informiert.

Die nach 2002 häufig vorgebrachte Rede von »Einzelfällen«, die auch Bischof Reinhard Lettmann vorbrachte, trifft für das Bistum Münster nicht zu, sondern hat sich als Schutzbehauptung erwiesen.

Tatsächlich wurden bis zum Jahr 2002 über 100 Fälle von sexuellem Missbrauch den jeweiligen Bistumsleitungen bekannt. Wie reagierten die Leitungspersonen in den Bistümern? Sie versetzten Priester, die Missbrauchstaten begangen hatten, und schützten diese mitunter sogar vor staatlicher Strafverfolgung. In den 1970er und 1980er Jahren zogen sie gezielt die Therapeuten hinzu, auch mit der Funktion, die Verantwortung zu verschieben.

Bis in die 2000er Jahre waren die Geheimhaltung von Missbrauch und der Schutz der priesterlichen Existenz die oberste Maxime des Handelns der kirchlichen Verantwortungsträger. Es galt, den Skandal und den damit verbundenen Ansehensverlust für die Kirche um jeden Preis zu verhindern – auch um den Preis der Abweisung, der Nichtbeachtung und der Ignoranz der Betroffenen.“

Die Studie unterscheidet fünf Pflichtenkreise:

1. Aufklärungspflichten
2. Anzeige- und Informationspflichten
3. Pflicht zur Sanktionierung
4. Verhinderungspflichten
5. Pflicht zur Betroffenenfürsorge

Die Wissenschaftler haben unter anderem die Amtszeiten der Bischöfe Michael Keller (1947-1961), Joseph Höffner (1962-1969) und Heinrich Tenhumberg (1969-1979) in den Blick genommen. Jedem der Bischöfe werden im Gutachten Versäumnisse – jeden der fünf Pflichtenkreise betreffend – nachgewiesen.

2. Betrachtung der Amtszeiten der Bischöfe Keller, Höffner und Tenhumberg

Michael Keller (1947-1961)

- Versetzung von Priestern in den Ruhestand oder in ein anderes Bistum
- Ermöglichung der Flucht eines Beschuldigten ins Ausland
- Erwirken von ärztlichen Bescheinigungen über Unzurechnungsfähigkeit von Beschuldigten
- Unzureichende Dokumentation von Vorfällen
- Vernachlässigte Informationsweiterleitung an Strafverfolgungsbehörden
- Versetzung eines auf Bewährung verurteilten Sexualstraftäters in eine neue Gemeinde ohne weitere kirchliche Sanktionen
- Einsatz eines unter Bischof von Galen suspendierten Priesters als Kaplan
- Unterlassen einer Suspendierung eines Erziehers während laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen
- Beschäftigung eines Kaplans nach Verbüßung einer Haftstrafe ohne Kontrollmechanismen entgegen vorliegender dringlicher Empfehlung

Joseph Höffner (1962-1969)

- Relativ kurz im Amt; große Abwesenheitszeiten (Aufenthalte in Rom), jedoch Kenntnis über alle wesentlichen Vorgänge
- Bezüglich Intervention bzw. Nicht-Intervention große Kontinuität zu Amtsvorgänger
- Ermöglichung der Flucht eines Priesters / Schutz vor dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden
- Unzureichendes Führen von Personalakten
- Vorenthalten von Informationen gegenüber Strafverfolgungsbehörden, Verdacht der Strafvereitelung
- Versetzung eines geständigen Missbrauchstäters in anderes Bistum, ohne dieses umfänglich zu informieren
- Ausbleibende kirchenrechtliche Sanktionen bei verurteilten Straftätern, Versetzung der Verurteilten in eine andere Gemeinde / Weiterbeschäftigung als Seelsorger
- Keine wirksame Verhinderung von Missbrauchstaten; durch die Versetzung sind von mindestens einem Straftäter weitere Straftaten dokumentiert
- Keine Hinwendung zu Betroffenen / Betroffenenfürsorge

Heinrich Tenhumberg (1969-1979)

- Im Wesentlichen keine Veränderungen zu den Amtsvorgängern
- Straftätern wurde Unterziehung einer Psychotherapie empfohlen
- Unzureichende Aufklärung und Nachverfolgung (mutmaßlichem Täter wurde vom damaligen Personalchef bagatellisierend „leichtfertiges und unkluges Verhalten mit Jungen“ bescheinigt; fortgesetzter Missbrauch durch diesen wurde ermöglicht)
- Führen von speziellen „Beiakten“ zur Personalakte, um Zugang zu Informationen zu erschweren
- Kirchenrechtliche Sanktionen nicht im erforderlichen Umfang (Priester, der in persönlichem Gespräch mit Tenhumberg Missbrauch zugab, wurde nach Vorstellung bei Vertrauensarzt binnen kurzer Zeit in eine neue Kirchengemeinde versetzt)
- Keine Verhinderung sexuellen Missbrauchs in Kenntnis konkreter Sachverhalte / Ermöglichung fortgesetzten Missbrauchs durch bekannte Straftäter
- Betroffenenfürsorge unzureichend; auch in der Amtszeit von Tenhumberg standen Skandalvermeidung / Schweigevereinbarungen mit Betroffenen im Fokus

3. Straßenumbenennungen

Der Rat der Stadt Oelde beschloss im Jahre 1995 im Neubaugebiet folgende Straßenumbenennungen:

Michael-Keller-Straße, Joseph-Höffner-Straße und Heinrich-Tenhumberg-Straße.

Die Straßen wurden nach diesen katholischen Bischöfen benannt, um deren Lebenswerk in besonderer Form zu würdigen.

Die gängige Praxis, Straßen oder Plätze nach verstorbenen Persönlichkeiten zu benennen, stellt in der Regel sicher, dass das Lebenswerk des zu Ehrenden zum Zeitpunkt der Ehrung abschließend bewertet werden kann.

Über das Gutachten des Bistums Münster sind jedoch wie dargestellt Erkenntnisse zu Tage getreten, die die Verdienste der früheren Münsteraner Bischöfe Michael Keller, Joseph Höffner und Heinrich Tenhumberg deutlich relativieren und in Zweifel stellen. Angesichts dessen käme eine Würdigung der Kirchenvertreter in dieser Form durch den Rat der Stadt Oelde heute nicht mehr in Frage. In diesem Kontext stellt sich die Frage einer Umbenennung der Straßen.

3.1. Aufwand für Bürger*innen und Verwaltung

3.1.1. Aufwand für Bewohner*innen und Eigentümer*innen

Unzweifelhaft geht mit einer Straßenumbenennung Aufwand für die betroffenen Anwohnenden und Eigentümer*innen einher. Dieser ist nicht vermeidbar. Betroffen von einer Umbenennung sind vorliegend rund 384 Personen und 160 Haushalte.

Straße	Betroffene Personen	Betroffene Haushalte
Heinrich-Tenhumberg-Straße	180	84
Joseph-Höffner-Straße	169	64
Michael-Keller-Straße	35	12

Erforderliche Änderungen

- Änderung Personalausweis (Bürgerbüro, kostenlos)
- Änderung Fahrzeugschein (Bürgerbüro, 10,80 EUR)
- Mitteilung an Versicherungen, Banken, Krankenkasse, Versandhäuser, Lieferanten
- Mitteilung an Vereine und Institutionen (Sportverein, Schule, Kita)
- Grundbucheintragung (Änderung erfolgt von Amts wegen kostenlos)

Reisepass und Führerschein enthalten keine Adresse, so dass hier kein Änderungsbedarf besteht.

3.1.2. Aufwand für die Verwaltung

- Erarbeitung Vorschläge zur Umbenennung, Herbeiführung Ratsbeschluss
- Erstellung von Bescheiden an Grundstückseigentümer*innen (Zuteilung der neuen Adresse)
- Information an Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr, Stadtwerke, Finanzamt, Grundbuchamt, Brief- und Postzusteller
- Informationsschreiben an Bewohner*innen und Eigentümer*innen (Bereitstellung Checkliste und Infowebseite)
- Änderung des GEO-Portals
- Vornahme der neuen Straßenbeschilderungen

3.2. Frühzeitige Einbindung von Anwohnenden, Eigentümer*innen und Politik

Die Anwohnenden und Eigentümer*innen der betroffenen Straßen wurden durch die Stadt Oelde am 29. Juni 2022 informiert, dass sich Rat und Verwaltung angesichts der im Gutachten erhobenen Vorwürfe mit einer möglichen Straßenumbenennung auseinandersetzen werden. Der Verwaltung war eine frühestmögliche Einbeziehung der Betroffenen von besonderer Bedeutung.

Den Fraktionen wurde das Gutachten vor der Sommerpause zur Kenntnis gegeben mit der Bitte, sich fraktionsintern hierzu im Vorgriff auf die politische Diskussion zu positionieren.

3.3. Abwägung und Würdigung der Situation

Im vorliegenden Fall ist eine sachgerechte Abwägung zu treffen zwischen den berechtigten Interessen von Anwohnenden und Eigentümer*innen und der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, die vom Rat und der Verwaltung der Stadt Oelde wahrzunehmen ist.

Die Straßenumbenennung ist unzweifelhaft mit Aufwand für die Betroffenen verbunden, die in Teilen den Belastungen im Falle eines Umzuges gleichkommt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit muss der Rat die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen dieses berechnete Interesse der Betroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abwägen, um eine rechtssichere Entscheidung zu treffen.

Letztlich stellt die Straßenumbenennung einen Verwaltungsakt dar, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können.

Die Benennung nach Personen erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Würdigung des zu Ehrenden – Straßenbenennung und Würdigung sind insofern untrennbar miteinander verbunden. Eine Relativierung der Würdigung kann durch zusätzliche Erläuterungen an den bestehenden Straßenbezeichnungen oder ausführliche Hinweise an zentraler Stelle im Baugebiet nicht erreicht werden.

Angesichts der in dem Gutachten dokumentierten Verfehlungen ist ein Aufrechterhalten der Straßenbenennungen aus Sicht der Verwaltung keine Option. Jede andere Vorgehensweise hielte die Würdigung – in welcher Form auch immer – aufrecht.

Die Folgen dessen dauern bis heute an. Es dürfte auch für Nicht-Betroffene zu ermessen sein, was es für die Opfer bedeutet, weiterhin mit dem Straßennamen und der damit verbundenen Ehrung für den Namensgeber konfrontiert zu werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das ihnen geschehene Leid hätte verhindert werden können. Dieser Aspekt erfährt gerade dadurch Bedeutung, dass die Mitverantwortung der Bischöfe durch das Gutachten hinreichend belegt ist.

Mit Blick auf die ethischen und moralischen Werte, zu denen sich die Stadt Oelde verpflichtet fühlt, und in Wahrnehmung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für diese Stadt, ist die Aufrechterhaltung der Ehrung der Bischöfe Keller, Höffner und Tenhumberg aus Sicht der Verwaltung nicht weiter vorstellbar.

Eine Würdigung von Personen, die in ihrer Amtsführung Missbrauchstaten verdeckt, darüber deren Fortsetzung ermöglicht und die Strafverfolgung mindestens erschwert haben und die einen erwartbaren Ansehensverlust der katholischen Kirche über den Opferschutz stellten, ist insofern zurückzunehmen.

Eine Straßenumbenennung ist aus Sicht der Verwaltung mit Blick auf den damit verbundenen Aufwand für Anwohnende, Eigentümer*innen und Verwaltung verhältnismäßig. Andere Wege, die Ehrung zurückzunehmen, bestehen nicht.

Pfarrer André Pollmann kann die Überlegungen der Verwaltung im Hinblick auf die Umbenennungen der betreffenden Straßen in jeder Hinsicht nachvollziehen.

Das Gutachten betrachtet nicht die Amtszeit des Kardinals von Galen. Aufgrund fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse wird eine Umbenennung dieser Oelder Straße daher derzeit nicht empfohlen.

Andere Kommunen und Institutionen haben bereits Umbenennungen vorgenommen (frühere Bischoff-Heinrich-Tenhumberg-Stiftung in Vreden, früherer Bischof-Tenhumberg-Preis in Telgte, Umbenennung der Bischof-Jansen-Straße bei ähnlicher Sachlage in Hildesheim), weitere Straßenumbenennungen werden derzeit politisch diskutiert (Vreden, Paderborn – Gutachten wird derzeit erstellt).

3.4. Abgrenzung zu früheren Diskussionen

Am 27.04.2015 entschied der Rat der Stadt Oelde, die Straßen Wagenfeldstraße, Hindenburgstraße, Herman-Steher-Straße und Ina-Seidel-Straße, deren Namensgeber aufgrund von persönlichen Beziehungen oder Haltung zum NS-Regime kritisch zu betrachten sind, nicht

umzubenennen, sondern jeweils Ergänzungsschilder mit dem Hinweis – „Wegen seiner/ihrer Haltung zum Nationalsozialismus umstritten“ – anzubringen.

Die nicht wahrgenommene konkrete persönliche Verantwortung der namensgebenden Bischöfe für Einzelschicksale ist von den o. g. Sachverhalten – unabhängig von der Bewertung der seinerzeitigen Entscheidungen – gesondert zu bewerten und zu entscheiden.

Aktuell ist aufgrund der seit Juni 2022 vorliegenden Forschungsarbeit zum sexuellen Missbrauch im Bistum Münster eine Bewertung vorgenommen worden. Zu den 2015 vom Rat entschiedenen Sachverhalten haben sich dagegen seit der Ratsentscheidung soweit der Verwaltung bekannt keine neuen Erkenntnisse ergeben. Aus diesem Grund hat hierzu keine Neubewertung stattgefunden.

4. Studie im Volltext



oder www.uni-muenster.de – Suchbegriff „Missbrauch“